

Satzung der Deutschen Zentrumspartei

Stand: 29. März 2025



- I. [Bundessatzung](#)
- II. [Finanz- und Beitragsordnung](#)
- III. [Schiedsgerichtsordnung](#)
- IV. [Geschäftsordnung für Parteitage und
Versammlungen](#)
- V. [Wahlordnung](#)
- VI. [Verwaltungsordnung](#)



I. Bundessatzung

A. Name, Selbstverständnis, Sitz, Tätigkeitsgebiet	4
§ 1 Name	4
§ 2 Selbstverständnis	4
§ 3 Sitz	4
§ 4 Tätigkeitsgebiet	4
B. Mitgliedschaft	5
§ 5 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft	5
§ 6 Antrag auf Mitgliedschaft	5
§ 7 Verfahren zur Aufnahme eines Mitglieds	6
§ 8 Organisatorische Zuordnung des Mitglieds	6
§ 9 Rechte und Pflichten von Mitgliedern	6
§ 10 Freundes- und Förderkreis	7
§ 11 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	8
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 13 Austritt	8
C. Ordnungsrahmen	9
§ 14 Ordnungsmaßnahmen	9
§ 15 Parteiausschluss	9
§ 16 Parteischädigendes Verhalten	10
§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber untergeordneten Gliederungen	10
§ 18 Zahlungsverweigerung	11
D. Gliederungen	12
§ 19 Aufbau	12
§ 20 Landesverbände	12
§ 21 Kreisverbände	12
§ 22 Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände	13
E. Organe	14
§ 23 Bundespartei Organe	14
§ 24 Zusammensetzung des Bundesparteitages	14
§ 25 Zuständigkeiten des Bundesparteitages	14
§ 26 Zuständigkeiten des Bundesvorstandes	15
§ 27 Haftung für Verbindlichkeiten	15

§ 28 Sitzungen des Bundesvorstands	16
§ 29 Zuständigkeiten der Organe	16
§ 30 Parteivereinigungen und parteinahe Einrichtungen	16
F. Verfahrensordnung	17
§ 31 Beschlussfähigkeit	17
§ 32 Erforderliche Mehrheiten	17
§ 33 Auflösen oder Verschmelzen der Partei	17
§ 34 Abstimmungsarten	18
§ 35 Wahlen	18
§ 36 Wahlperiode	18
§ 37 Beschluss-Beurkundung	19
G. Verweise	20
§ 38 Rechenschaftslegung und Kassenführung	20
§ 39 Inkrafttreten Schlussbestimmungen	20

A. Name, Selbstverständnis, Sitz, Tätigkeitsgebiet

§ 1 Name

Die Partei trägt den Namen „Deutsche Zentrumspartei“. Ihre Kurzbezeichnung lautet „DZP“.

§ 2 Selbstverständnis

- (1) Die Deutsche Zentrumspartei ist eine Partei, in der Bürgerinnen und Bürger für eine Politik aus sozialer und christlicher Verantwortung eintreten. Diese ist zusammengefasst in der Losung:

„Wahrheit, Recht und Freiheit“

- (2) Wie diese Losung in den einzelnen politischen Bereichen zu verwirklichen ist, ergibt sich aus dem Grundsatzprogramm der Partei.
- (3) Die Mitglieder des ZENTRUM erkennen den demokratischen Rechtsstaat und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an.

§ 3 Sitz

Der Sitz der „Deutsche Zentrumspartei – DZP“ liegt in Neuss-Allerheiligen, Am Alten Bach 18, 41470 Neuss (NRW).

§ 4 Tätigkeitsgebiet

- (1) Das Tätigkeitsgebiet der Partei erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Landesverbände haben ihren Sitz am Ort der Landesgeschäftsstelle, den die Landesvorstände durch Beschluss festlegen. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die in Deutschland lebt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt, kann Mitglied der Partei werden. Zu den politischen Grundsätzen zählt auch das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Bejahung der verfassungsrechtlichen Grundrechte. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Deutschen Zentrums Partei sein.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation oder die Förderung von Gruppierungen, die den Zielen des ZENTRUM entgegenstehen, schließt die Aufnahme und eine damit verbundene Mitgliedschaft in die Partei ZENTRUM aus. Als extremistisch gelten Organisationen oder Gruppierungen, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen.
- (3) Personen, die Mitglied in einer unter Absatz 2 genannten Organisation waren, oder eine solche gefördert haben, können nur Mitglied werden, wenn der Bundesvorstand in einer Einzelfallprüfung, mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder, einer Aufnahme zustimmt.
- (4) Verschweigt ein Bewerber bei der Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 2 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands oder des Bundesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Bewerbers wird das Aufnahmeverfahren gestartet. Der Aufnahmeantrag ist über das aktuelle Antragsformular des ZENTRUMS zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung an.
- (3) Das Antragsformular ist per Brief oder in elektronischer Form an das Zentrum zu senden.
- (4) Im Antrag muss die vollständige Auskunft über frühere Parteimitgliedschaften und Mitgliedschaften in sonstigen politischen Organisationen oder Gruppierungen abgegeben werden. Unrichtige oder unvollständige Angaben sind je nach der Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen zu ahnden.

§ 7 Verfahren zur Aufnahme eines Mitglieds

- (1) Der Bundesvorstand kann allgemeine Regeln für die Mitgliedsaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind.
- (2) Der Bundesvorstand kann festlegen, ob die Mitgliedschaft eines Neumitgliedes als Probemitgliedschaft auf 6 Monate gelten soll.
- (3) Über die beabsichtigte Aufnahme kann im Einzelfall auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als zwei Mitglieder des Vorstands dem Verfahren widersprechen. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss der Aufnahme durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand informiert den Antragsteller und die nachgeordneten Gliederungen über die erfolgreiche Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (6) Im Falle einer Ablehnung kann der Bundesvorstand dem Antragsteller eine Fördermitgliedschaft anbieten.

§ 8 Organisatorische Zuordnung des Mitglieds

- (1) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz hat.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied beantragen, aus seinem Kreisverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden, wenn dieses hinreichend begründet wird. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes und des zuständigen Landesvorstands.
- (3) Der Bundesvorstand kann innerhalb von 14 Tagen der organisatorischen Umgliederung widersprechen. Der Widerspruch muss mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes gefasst werden und ist zu begründen.

§ 9 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Mitglieder einer richterlichen Instanz sind auch nach Beendigung Ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar
- (5) Mitglieder können nur innerhalb Ihrer Gliederung Vorstandsmitglieder, Delegierte oder in sonstige Parteiämter gewählt werden. Mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft in einer Gliederung, enden auch sämtliche durch Wahl erworbene Parteiämter innerhalb der Gliederung.
- (6) Mitglieder des ZENTRUM stehen für einen respektvollen Umgang unter Parteimitgliedern. Auch eine Verunglimpfung anderer Parteien oder deren Mitglieder sind eines Mitgliedes des ZENTRUM unwürdig.
- (7) Mitglieder des ZENTRUM ist es untersagt auf privaten Veranstaltungen, zum Beispiel einer Demonstration, Parteisymbole zur Schau zu stellen, ohne im Vorfeld die Genehmigung des Landes- oder Bundesvorstands einzuholen.

§ 10 Freundes- und Förderkreis, sowie Probemitglieder

- (1) Mitglied im Freundes- und Förderkreis der Deutschen Zentrums Partei kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des ZENTRUM zu unterstützen.
- (2) Mitglieder des Freundes- und Förderkreises, sowie Probemitglieder haben kein Stimmrecht und sind für Parteiämter nicht wählbar. Mitglieder des Freundes- und Förderkreises dürfen jedoch ansonsten als Gäste an allen Veranstaltungen der Partei teilnehmen.
- (3) Auf Antrag des Bewerbers wird das Aufnahmeverfahren gestartet. Der Aufnahmeantrag ist über das aktuelle Antragsformular des ZENTRUMS zu stellen.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Freundes- und Förderkreis erkennt der Antragsteller die Satzung an.
- (5) Das Antragsformular ist per Brief oder in elektronischer Form an das Zentrum zu senden.
- (6) Im Antrag muss die vollständige Auskunft über frühere Parteimitgliedschaften und Mitgliedschaften in sonstigen politischen Organisationen oder Gruppierungen abgegeben werden. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zu einem Ausschluss aus dem Freundes- und Förderkreis führen.
- (7) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft im Freundes- und Förderkreis.
- (8) Der Antragsteller wird durch den Bundesschatzmeister über die Anerkennung der Mitgliedschaft im Freundes- und Förderkreis informiert. Eine etwaige Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- (9) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied des Freundes- und Förderkreises, wenn es gegen das ZENTRUM agiert, die Mitgliedschaft fristlos aufkündigen. Eine Begründung muss dem betreffenden Mitglied nicht mitgeteilt werden. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit des Bundesvorstands.

§ 11 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb einer zweiwöchigen Zahlungsfrist den gesamten Beitragsrückstand bezahlt. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der zuständige Bundesvorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

§ 13 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Landesverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Landesverband wirksam. Bei fehlender Gliederung oder Auslandsbezug endet die Mitgliedschaft durch den schriftlich und persönlich erklärten Austritt gegenüber dem Bundesvorstand.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

C. Ordnungsrahmen

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den zuständigen Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Für das Treffen von Ordnungsmaßnahmen in Bezug auf die Mitglieder eines Landesvorstandes ist der Bundesvorstand zuständig. In Bezug auf die Mitglieder des Bundesvorstandes ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 15 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (5) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob

die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 16 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere wer:

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes des ZENTRUMS oder einer anderen politischen, mit dem ZENTRUM konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört.
2. als Mitglied des ZENTRUM einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
3. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
4. als Kandidat des ZENTRUMS in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der ZENTRUMS-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
5. parteischädigend öffentlichkeitswirksam gegen die erklärte Programmatik des ZENTRUM Stellung nimmt;
6. wegen einer ehrenrührigen, strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist;
7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber untergeordneten Gliederungen

- (1) Verstößt ein Landes-, Kreis- oder Ortsverband oder dessen Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Grundsätze der Partei, gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, kann der Bundes- oder Landesvorstand Ordnungsmaßnahmen verhängen, und zwar:
 1. Rüge, mit der Maßgabe, das Fehlverhalten abzustellen,
 2. Amtsenthebung des gesamten Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern desselben,
 3. Auflösung des Gebietsverbandes oder seiner Organe.
- (2) Die Maßnahmen nach Abs. 1, 2 oder 3, müssen schriftlich begründet werden. Die Ordnungsmaßnahme wird vom Bundes- oder Landesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die Ordnungsmaßnahme hat keine aufschiebende Wirkung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des nächsten Bundes- oder Landesparteitages, mit einfacher Mehrheit. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn diese Bestätigung nicht ausgesprochen wird.

§ 18 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger des ZENTRUMS (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

D. Gliederungen

§ 19 Aufbau

Das ZENTRUM gliedert sich in die Bundespartei, in Landesverbände, Kreisverbände und Stadt-/ Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände.

§ 20 Landesverbände

- (1) Die Gründung eines Landesverbandes erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands.
- (2) Die Landesverbände sind die Organisationen des ZENTRUMS in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Landesverbände decken sich gebietsmäßig mit den deutschen Ländern. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können. Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Schiedsgerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen.
- (3) Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.
- (4) Im Falle einer Handlungsunfähigkeit eines untergeordneten Gebietsverbandes, kann der Landesverband, bei Handlungsunfähigkeit eines Landesverbands, der Bundesvorstand, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, um einen neuen oder ergänzenden Vorstand zu wählen, damit die Handlungsfähigkeit des Gebietsverbandes wieder hergestellt wird.
- (5) Die Landesverbände müssen in jedem zweiten Kalenderjahr eine Delegiertenliste wählen.

§ 21 Kreisverbände

- (1) Die Gründung eines Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss des Landesvorstands.
- (2) Der Kreisverband ist die Organisation des ZENTRUMS in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen.
- (3) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit des ZENTRUMS mit Satzung und selbstständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.
- (4) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden.

- (5) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt.

§ 22 Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände

- (1) Die Gründung eines Stadt-/Gemeindeverbands erfolgt durch Beschluss des Kreisverbands.
- (2) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation des ZENTRUMS in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes ist. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.
- (3) Die Landesverbände können durch Satzung die weitere Untergliederung von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden in Ortsverbände regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen.

E. Organe

§ 23 Bundespartei Organe

Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag
2. der Bundesvorstand

§ 24 Zusammensetzung des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag erfolgt grundsätzlich als Delegiertenparteitag, sofern der Bundesvorstand nichts anderes beschließt. Den Landesverbänden steht mindestens je ein Vertreter auf zwanzig Mitglieder zu. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bundesvorstand durch Beschluss festgelegt.
- (2) Der Bundesvorstand kann statt eines Delegiertenparteitages einen Mitgliederparteitag einberufen, wenn er dies für die Arbeit der Deutsche Zentrumspartei zweckdienlich hält. Der Bundesparteitag ist nicht öffentlich. Der einladende Vorstand kann Pressevertretern und Gästen Zugang gewähren.
- (3) Der Bundesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landesverbände muss er einberufen werden.

§ 25 Zuständigkeiten des Bundesparteitages

Aufgaben des Bundesparteitages:

- (1) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Deutsche Zentrumspartei und das Parteiprogramm.
- (2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:
 1. den Vorsitzenden,
 2. den Generalsekretär,
 3. den Geschäftsführer,
 4. zwei stellvertretende Vorsitzende,
 5. den Bundesschatzmeister,
 6. bis zu sechs Beisitzer.
- (3) Er wählt den Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzer sowie bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern des Bundesparteigerichts nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung.

- (4) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei entgegen und fasst über sie Beschluss.
- (5) Er beschließt über die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Geschäftsordnung, die jeweils Bestandteile des Statuts sind.
- (6) Er wählt bis zu drei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.
- (7) Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien.

§ 26 Zuständigkeiten des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages durch. Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei, sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und über die mittelfristige Finanzplanung.
- (2) Der Bundesvorstand berichtet mindestens jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände über dessen Tätigkeit und über Stand und Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, insbesondere über die mittelfristige Finanzplanung.
- (3) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Geschäftsführer, dem Bundesschatzmeister und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Bundespartei wird gemeinschaftlich durch den Bundesvorsitzenden, den Generalsekretär, den Geschäftsführer und den Bundesschatzmeister vertreten (§ 26 BGB).
- (5) Der Bundesvorstand beschließt über die Ordnung der Bundesfachausschüsse des ZENTRUMS, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen und beraten.
- (6) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und §10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 27 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

- (3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden für den daraus entstehenden Schaden.

§ 28 Sitzungen des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand wird durch den Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch den Generalsekretär unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine Sitzung des Bundesvorstandes muss mindestens monatlich stattfinden.
- (3) Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 29 Zuständigkeiten der Organe

Die weiteren Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan des Bundesvorstands.

§ 30 Parteivereinigungen und parteinahe Einrichtungen

- (1) Auf Antrag eines Landesverbandes kann der Bundesparteitag die Einrichtung folgender und/oder weiterer Parteivereinigungen beschließen
 - Jugend im Zentrum (JiZ)
 - Senioren im Zentrum (SiZ)
 - Mittelstand im Zentrum (MiZ)
 - Frauen im Zentrum (FiZ)
- (2) Auf Antrag des Bundesvorstands kann der Bundesparteitag die Errichtung einer der Zentrumspartei nahestehenden politischen Stiftung beschließen, über deren Name der die Einrichtung beschließende Bundesparteitag beschließt.

Zur Umsetzung der Stiftung sollte eine sachkundige Person herangezogen werden.

F. Verfahrensordnung

§ 31 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind. Bei einem Delegiertenparteitag braucht es zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten. Im Falle eines Mitgliederparteitages bedarf es keiner Mindestzahl an stimmberechtigten Mitgliedern. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 32 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist das Votum von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

§ 33 Auflösen oder Verschmelzen der Partei

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei entscheidet der Bundesparteitag mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (2) Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Vorstand unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung der Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage und darf höchstens vier Wochen betragen.

- (3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach dieser Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (4) Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind der Bundesvorstand und das Schiedsgericht.
- (5) Über das Vermögen der Partei im Falle einer Auflösung oder Verschmelzung entscheidet die Bundesmitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschluss.

§ 34 Abstimmungsarten

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Sofern der Gesetzgeber weitere qualifizierte Abstimmungsarten legitimiert, können diese genutzt werden.
- (3) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 35 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Als Stimmzettel im Sinne dieses Statuts gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Sofern der Gesetzgeber weitere qualifizierte Abstimmungsarten legitimiert, können diese eingesetzt werden. Bei der Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen eines Kandidaten.
- (2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 36 Wahlperiode

Die Vorstände aller Gliederung sind mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 37 Beschluss-Beurkundung

Die Beschlüsse des Bundesparteitages werden durch den Generalsekretär, den Schriftführer und den Bundesvorsitzenden beurkundet.

G. Verweise

§ 38 Rechenschaftslegung und Kassenführung

Die Rechenschaftslegung und Kassenführung wird durch die “Finanz- und Beitragsordnung” geregelt.

§ 39 Inkrafttreten Schlussbestimmungen

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung, die Geschäftsordnung für Parteitage, die Verwaltungsordnung und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile dieser Satzung. Sie dürfen nur wie die Satzung selbst geändert werden und treten wie diese in Kraft.
- (2) Sofern diese Satzung bestimmte Dinge nicht speziell regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über politische Parteien.
- (3) Diese Satzung tritt am 25. November 2023 in Kraft. Vorstehende Satzung wurde am 25. November 2023 vom Parteitag der Deutsche Zentrumspartei mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- (4) Verstoßen Teile dieser Satzung gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, so wird der entsprechende Satzungstext rechtsunwirksam und durch den Wortlaut des Gesetzestextes ersetzt. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.



II. Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	3
§ 3 Rechenschaftsbericht	3
§ 4 Finanzmittel	4
§ 5 Spenden	4
§ 6 Unzulässige Spenden	5
§ 7 Spendenrichtlinien	5
§ 8 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen	6
§ 9 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen	6
§ 10 Mitgliedsbeiträge	7
§ 11 Verletzung der Beitragspflicht	8
§ 12 Mandatsträgerbeiträge	8
§ 13 Finanz- und Haushaltsplanung	8
§ 14 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der Parteienfinanzierung	8
§ 15 Konten und Verfügungsrechte	9
§ 16 Prüfungswesen	9
§ 17 Rechte der Schatzmeister	9
§ 18 Schadenersatz	10
§ 19 Aufrechnungsverbot	10
§ 20 Rechtsnatur	10
§ 21 Inkrafttreten	10

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und Ihre nachgeordneten Gliederungen, bringen die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

- (1) Der Schatzmeister legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur Beratung vor.
- (2) Der Bundesschatzmeister unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes.
- (3) Ersatzlos gestrichen.
- (4) Der Bundesvorstand legt den Rechenschaftsbericht dem Bundesparteitag vor.

§ 3 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.
- (2) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Bundespartei hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte, der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände dem Bundesverband zur Verwahrung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Kreisverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzuzeigen.
- (5) Die Einnahmereknung umfasst: 1. Mitgliedsbeiträge, 2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, 3. Spenden von natürlichen Personen, 4. Spenden von

juristischen Personen, 5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen, 6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen, 7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit, 8. staatliche Mittel, 9. sonstige Einnahmen, 10. Zuschüsse von Gliederungen und 11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

- (6) Die Ausgaberechnung umfasst: 1. Personalausgaben, 2. Sachausgaben a) des laufenden Geschäftsbetriebes, b) für allgemeine politische Arbeit, c) für Wahlkämpfe, d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen, e) sonstige Zinsen, f) sonstige Ausgaben, 3. Zuschüsse an Gliederungen und 4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

§ 4 Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes- und Landesverbandes und seiner Untergliederungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder, einschließlich Mandatsträgerabgabe von Mitgliedern, die aufgrund eines politischen Mandats, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden.
- b) Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen etc.
- c) Spenden
- d) Kredite
- e) Staatliche Mittel
- f) Sonstige Einnahmen

§ 5 Spenden

- (1) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden, als Geldspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz.
- (2) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten.
- (3) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.
- (4) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind:
 - 1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 - 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,
 - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (5) Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 6 Unzulässige Spenden

- (1) Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

§ 7 Spendenrichtlinien

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.
- (2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen.

- (3) Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargelds erfolgen. Bei Spenden über 500 Euro ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung muss der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.
- (4) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband oder der nächsthöheren Gliederung, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.
- (5) Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern diese über eine eigene Finanzautonomie verfügt. Ist dies nicht der Fall, so muss eine übergeordnete Gliederung, die über eine eigene Finanzautonomie verfügt, eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen.
- (6) Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Sie sind durch die Organe der zuständigen Gliederung im Vier-Augen-Prinzip zu unterzeichnen.
- (7) Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren. Ersatzbelege sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- (8) Die Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.

§ 8 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen

- (1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 PartG). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten. Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein (H 10b.1 „Sachspenden“ EStH).
- (2) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der

Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

- (3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).
- (4) Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.
- (5) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag für Mitglieder beträgt, für alle Mitgliedsanträge, die nach Gültigkeit dieser Finanzordnung beim ZENTRUM eingehen, mindestens 60 EUR im Jahr.
- (2) Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen. Dieser beträgt 0,5% eines Jahresbruttolohns.
- (3) In besonderen Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. Eine Reduzierung des Betrags kann nur auf Antrag der zuständigen Gliederung durch den Bundesschatzmeister erfolgen.
- (4) Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen ohne Erbringung eines entsprechenden Nachweises 30 EUR im Jahr, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Es wird auf die Ehrlichkeit der neu eintretenden Mitglieder gesetzt.
- (5) Der Beitrag für Mitglieder im Freundes- und Förderkreis beträgt mindestens 60 EUR im Jahr.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei einem Eintritt bis zum 30.09. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei einer Mitgliedschaft vom 01. Oktober eines jeden Jahres an, ist der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (7) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Im Falle einer Kündigung werden keine Mitgliedsbeiträge erstattet.
- (8) Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesschatzmeister eingezogen.

- (9) Der Mitgliedsbeitrag darf nicht mit eventuellen Auslagen oder sonstigen Forderungen verrechnet werden.

§ 11 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag im Verzug erfolgt eine Mahnung mit einer zweiwöchigen Zahlungsfrist. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der zweiwöchigen Frist, ruhen die Mitgliedsrechte bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs über den gesamten Zeitraum der Zahlungsrückstände.
- (2) Eine unterlassene Beitragszahlung oder der Verzug des Beitrages von einer Dauer von 6 Monaten stellen einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Bundessatzung dar und führen per Beschluss des Bundesvorstandes zur Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 12 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Abgeordnete der Deutschen Zentrumspartei, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sind, sollen außer Ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Es wird erwartet, dass die Mandatsträger Entrichtungen in Höhe von mindestens 5 v.H. Prozent der Abgeordnetenentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen an die Partei entrichten.
- (3) Die Mandatsträgerabgabe von Mandatsträgern steht dem zuständigen Verband zu.

§ 13 Finanz- und Haushaltsplanung

- (1) Die Bundespartei ist verpflichtet, bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Haushaltsplan (GOB) zu beschließen.
- (2) Der Haushaltsplan wird vom Bundesschatzmeister entworfen und vom Bundesvorstand beschlossen.
- (3) Die Haushaltspläne können im Laufe des Rechnungsjahres durch Beschluss des Bundesvorstands geändert werden.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Schatzmeister einer übergeordneten Gliederung dürfen bei einem berechtigten Interesse Einblick in die Kontenführung der untergeordneten Gebietsverbände nehmen.

§ 14 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der Parteienfinanzierung

- (1) Vom jährlichen Beitragsaufkommen der Mitgliedsbeiträge (Mitglieder und Förderer) erhält der Bundesverband einen Anteil von 100 Prozent.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Antrag vom Bundesvorstand an die jeweiligen Gliederungen ausgezahlt.

§ 15 Konten und Verfügungsrechte

- (1) Bankkonten dürfen nur auf den Namen der Deutsche Zentrumspartei unter Zusatz der Gliederung geführt werden.
- (2) Die Eröffnung von Parteikonten des Bundesverbands bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Bundesvorstands.
- (3) Der Bundesschatzmeister hat grundsätzlich Einzelvollmacht für sämtliche Parteikonten des Bundesverbandes. Im Falle eines längeren Ausfalles des Bundesschatzmeisters, wie zum Beispiel bei einer schweren Krankheit oder Rücktritt, bestimmt der Bundesvorstand, bis zum Zeitpunkt der Rückkehr oder Neuwahl dessen, einen kommissarischen Bundesschatzmeister per Vorstandsbeschluss. Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Bundesschatzmeisters weiteren Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.
- (4) Einnahmen und Ausgaben aller Verbände müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Kreditaufnahmen und Annahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters und eines weiteren Organmitglieds der Bundespartei.

§ 16 Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 Des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer dieser nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer können mit zweiwöchiger Anmeldefrist im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten Prüfungen vornehmen.
- (4) Der Bundesverband bestellt den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes gemäß §§ 23 Abs. (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (5) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister oder den Generalsekretär, kann eigenständig, oder durch beauftragte Revisoren, jederzeit ohne Angaben von Gründen, die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (6) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17 Rechte der Schatzmeister

Die Schatzmeister aller Gliederungen sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben ihrer Gliederungen oder solchen die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der

Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 18 Schadenersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschrift des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadenverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtenverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtverfahren einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 19 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 20 Rechtsnatur

Diese Finanz – und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 21 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Finanz- und Beitragsordnung tritt am 25. November 2023 in Kraft.



III. Schiedsgerichts- ordnung

§ 1 Grundlage	3
§ 2 Schiedsgerichte	3
§ 3 Schiedsrichter	3
§ 4 Besetzung der Schiedsgerichte	3
§ 5 Geschäftsleitung	3
§ 6 Spruchkörper der Schiedsgerichte	3
§ 7 Geschäftsstelle	4
§ 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	4
§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts	5
§ 10 Antragsrecht	5
§ 11 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen	5
§ 12 Verfahrensbeteiligte	6
§ 13 Entscheidungen	6
§ 14 Verfahrensleitende Anordnung	6
§ 15 Einleitung des Verfahrens	6
§ 16 Beistände und Bevollmächtigte	7
§ 17 Schriftsätze	7
§ 18 Weiteres Verfahren	7
§ 19 Rechtliches Gehör	7
§ 20 Vorbescheid	7
§ 21 Mündliche Verhandlung	7
§ 22 Veröffentlichung	8
§ 23 Eilmaßnahmen	8
§ 24 Einstweilige Anordnung	9
§ 25 Beschwerde	9
§ 26 Rechtsmittelbelehrung	9
§ 27 Kosten	9
§ 28 Auslagen der Schiedsrichter	9
§ 29 Übergangsvorschriften	9
§ 30 Änderungen	10
§ 31 Inkrafttreten	10

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzung und zugehörigen Ordnungen der Deutschen Zentrumspartei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte
2. das Bundesschiedsgericht

§ 3 Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- (3) Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung gilt auch nach einem Ausscheiden aus der Partei.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl, spätestens jedoch am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 Besetzung der Schiedsgerichte

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Für die Landesschiedsgerichte gilt dies entsprechend. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden vom Landesparteitag gewählt.

§ 5 Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des jeweiligen Schiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 Spruchkörper der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.

- (2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung, eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle der Bundespartei. Die jeweiligen Landesschiedsgerichte haben ihre Geschäftsstelle bei der Geschäftsstelle ihres Landesverbandes.
- (2) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts untersteht den Weisungen des Präsidenten.
- (3) Die Schiedsgerichte können durch Beschluss ihren Sitz verlagern. Die Landesschiedsgerichte müssen ihren Sitz in ihrem jeweiligen Bundesland haben.
- (4) Die Geschäftsstelle hat die Akten nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des entsprechenden Schiedsgerichts vorliegt.
- (5) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident. Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbands wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt.

§ 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

- (1) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
- (2) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
- (3) Sonstige Streitigkeiten
 - a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
- (4) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
- (5) Sonstige Streitigkeiten über Auslegungen und Anwendungen des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. Die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten
 - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern
 - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. Sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Abs. 1) Nr.5 Anwendung findet.

§ 10 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

- a) der Bundesvorstand
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
- c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl verzogen hat,
- d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,

im Verfahren über Ordnungsmaßnahmen

- a) der Bundesvorstand,
- b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbands,

in allen übrigen Verfahren

- a) der Bundesvorstand
- a) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache betroffen ist,
- b) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 11 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die

Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

- (2) Die satzungsgemäßigte Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 12 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte
 - a) Antragsteller
 - b) Antragsgegner
 - c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf Ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, dem Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 13 Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 14 Verfahrensleitende Anordnung

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 15 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle legt einen Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.
- (3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (4) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 16 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 17 Schriftsätze

Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des entsprechenden Schiedsgerichts eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 18 Weiteres Verfahren

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatler.
- (2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 19 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen Stellung nehmen konnten.

§ 20 Vorbescheid

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der Beauftragte Berichterstatler entscheiden:
- a) über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
 - b) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
 - c) wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- (2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 21 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladefrist beträgt zwei Wochen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann Sie bis auf drei Tage abgekürzt werden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (3) Im Schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht. In diesem Fall wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.
- (4) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (6) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (7) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Der wesentliche Inhalt von Aussagen von Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen ist festzuhalten.
- (8) Die Schiedsgerichte können selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und sind nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.
- (9) Die Parteiorgane sind verpflichtet, den Schiedsgerichten bei der Sachverhaltsermittlung zu unterstützen. Als Zeugen geladene Parteimitglieder sind zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet.

§ 22 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 23 Eilmaßnahmen

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand eines Gebietsverbandes, das betroffene Mitglied im Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamts, im Verfahren über den Parteiausschluss von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied, ausschließen.
- (2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim zuständigen Schiedsgericht einen Antrag auf gerichtliche Feststellung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Die Eilmaßnahme endet mit einer Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache, jedoch längstens nach drei Monaten nach deren Verhängung.

§ 24 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligter kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zulassung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 25 Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Die Prüfung ist auf Rechtsfragen beschränkt. Schuldhaft nicht bereits vor dem Landesschiedsgericht vorgetragene Tatsachen und gestellte Beweisanträge können zurückgewiesen werden.

§ 26 Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Dies gilt auch für die Rechtsbehelfe nach § 21 und 25 entsprechend.

§ 27 Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 28 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei, bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 29 Übergangsvorschriften

- (1) Die Amtszeit der auf den ersten Parteitag gewählten Schiedsrichter beginnt am Tage nach ihrer Ernennung und endet mit Ablauf des übernächsten Jahres.
- (2) Solange am Wohnsitz eines Mitglieds noch kein Landesschiedsgericht errichtet ist, ist für das Mitglied das Landesschiedsgericht zuständig, welches der Bundesvorstand in einer allgemeinen Anordnung bestimmt hat.

§ 30 Änderungen

Die Bundesschiedsordnung kann durch einen Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 25. November 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorherige Schiedsgerichtsordnung außer Kraft.
- (3) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.



IV. Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen

§ 1 Vorbereitung und Leitung der Versammlungen	3
§ 2 Beschlussfähigkeit	3
§ 3 Anträge	3
§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 5 Beschlüsse	4
§ 6 Ausschüsse	4
§ 7 Protokolle	5

§ 1 Vorbereitung und Leitung der Versammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen und Parteitage sind vom Vorstand vorzubereiten. Anträge sind den Stimmberechtigten im Wortlaut spätestens eine Woche vorher zuzustellen. Zur Vorbereitung gehört die Bestellung eines Versammlungsleiters und eines Protokollanten und ggf. das Bereithalten von Kopiertechnik und Stimmzetteln.
- (2) Die technische Vorbereitung (Räume, Verstärkertechnik, Verpflegung usw.) kann einem nachgeordneten Vorstand übertragen werden.
- (3) Der Vorstand hat das Mandat jedes Mitglieds zu prüfen, sofern dieses nicht persönlich bekannt ist.
- (4) Er hat ferner zu Beginn der Versammlung die Zustimmung zum bestellten Tagesleiter, ggf. dessen Stellvertreter sowie dem Protokollanten und zur vorgeschlagenen Tagesordnung einzuholen.
- (5) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat das Eröffnungs- und Schlusswort.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Sofern satzungsgemäß eingeladen wurde, sind Parteitage beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 3 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind außer den Stimmberechtigten des jeweiligen Gremiums der Vorstand des Verbandes und alle Vorstände der untergeordneten Gliederungen.
- (2) Anträge bedürfen der Schriftform und müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Vorstandes zugegangen sein. Sie sind positiv zu formulieren.
- (3) Anträge, die später eingehen oder im Verlauf der Mitgliederversammlung entstehen oder Anträge einzelner Mitglieder sind als Dringlichkeitsanträge von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zu unterstützen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Versammlungsleiter hat dazu die Unterstützungsfrage zu stellen.
- (4) Wahlen, Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung, Abberufung von Vorstands- oder Schiedsgerichtmitgliedern sowie Satzungs- und Grundsatzprogrammänderungen dürfen nur zur Tagesordnung erhoben werden, wenn diese Gegenstände in der Einladung ausgewiesen waren.
- (5) Die Möglichkeit dringender Parteitage wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO) bedürfen nicht der Schriftform und sind sofort vor der nächsten Wortmeldung zu verhandeln. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.
- (2) GO-Anträge sind:
 - a) Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
 - b) Verweisen eines Gegenstandes an einen Ausschuss
 - c) Schluss der Debatte
 - d) Schluss der Rednerliste
 - e) Vertagung eines Gegenstandes
 - f) Absetzen eines Gegenstandes
 - g) Geheime Abstimmung
 - h) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - i) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - j) Sitzungsunterbrechung
- (3) Die Handhabung der GO-Anträge und die Leitung der Versammlung orientieren sich an parlamentarischen Gepflogenheiten.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Vor jeder Beschlussfassung ist der Antrag zur Diskussion zu stellen. Dabei muss mindestens eine Rede und eine Gegenrede zugelassen werden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr JA- als Nein-Stimmen abgegeben wurden; Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Zur Behandlung von speziellen Fragen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Dazu hat die Mitgliederversammlung drei oder mehr Personen zu berufen. Über diese Personen kann einzeln oder geschlossen abgestimmt werden, wobei deren mündliche oder schriftliche Bereitschaft zur Mitarbeit vorliegen muss. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) In der Regel soll ein an einen Ausschuss überwiesener Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung erneut behandelt werden.

§ 7 Protokolle

- (1) Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sollen als Ergebnisprotokolle geführt werden und mindestens enthalten:
 - a) Ort und Datum der Versammlung sowie die Stunde des Beginns und des Endes
 - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten
 - c) die Feststellung, dass für die Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde
 - d) die erschienenen Mitglieder und die Beschlussfähigkeit
 - e) die Feststellung der Tagesordnung
 - f) die zur Abstimmung gestellten Anträge
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) das Abstimmungsergebnis
 - i) die Namen der Gewählten und deren Erklärung, dass sie die Wahl annehmen
- (2) Die Protokolle sind vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sollen allen anwesenden Stimmberechtigten innerhalb von zwei Wochen zugesandt werden.
- (3) Die Protokolle sind in jedem Fall der Bundesgeschäftsstelle und im Bereich des übergeordneten Verbandes je nach Vereinbarung, mindestens jedoch in einfacher Ausfertigung zuzusenden.
- (4) Der Wortlaut eines Protokolls ist durch die nächste Sitzung zu genehmigen, gegebenenfalls zu ändern. Eine Änderung des Protokolls ist gesondert zu dokumentieren und allen Empfängern des geänderten Protokolls zuzuleiten.



V. Wahlordnung

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Wahlverfahren	3
§ 3 Auswertung	4
§ 4 Inkrafttreten	4

§ 1 Grundsätze

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und für jede Position einzeln mit Stimmzetteln.
- (2) Abgegebene Stimmzettel müssen den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen und dürfen keinerlei Zusätze enthalten, um gültig zu sein.
- (3) Wahlen sind durchzuführen für die Mitglieder der Vorstände, die Mitglieder der Schiedsgerichte, die von der Mitgliederversammlung zu beauftragenden zwei Rechnungsprüfer, die Delegierten für Delegiertenparteitage und die Kandidaten zu den verschiedenen Parlamentswahlen.
- (4) Die Mitglieder von Kommissionen werden durch offene Blockwahl berufen, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten widerspricht.

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Vor Beginn der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlleiter vorgeschlagen, der von der Versammlung zu bestätigen ist. Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung. Er darf selbst nicht zur Wahl stehen. Er hat mindestens zwei weitere Personen für den Wahlvorstand vorzuschlagen und die Zustimmung der Versammlung einzuholen. Er ist für die korrekte Abfassung des Protokolls verantwortlich.
- (2) Die Kandidatenvorschläge werden auf Listen vor der Wahl gesammelt und können zu Beginn der Wahl durch Zuruf ergänzt werden.
- (3) Mit der Befragung der Kandidaten nach Annahme der Kandidatur wird die Wahlliste abgeschlossen. Sind Kandidaten nicht anwesend, muss eine schriftliche Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur und der eventuell erfolgten Wahl durch die Kandidaten vorliegen.
- (4) Jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich vorzustellen. Daran schließt sich eine Personaldebatte an. Auf Antrag von mindestens einem der Kandidaten wird dabei die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Stimmberechtigten oder des Vorstandes ist die Debatte in Abwesenheit einzelner oder aller Kandidaten zu führen.
- (5) Bei der Kandidatur zu Ämtern in Vorständen und zu Delegierten für Vertreterversammlungen dürfen nur Personen berücksichtigt werden, die mindestens sechs Monate Mitglied in der Deutsche Zentrums Partei sind.
- (6) In das Amt eines Schatzmeisters gewählt werden darf nur ein bei seiner Wahl persönlich anwesender Kandidat, der außerdem in der Lage ist, der Mitgliederversammlung seine Qualifikation überzeugend nachzuweisen. Er ist bei seiner Aufstellung vor der Wahl ausdrücklich im Wortlaut auf § 1 Abs. 9 der Finanzordnung hinzuweisen.
- (7) Die Wahlhandlung ist öffentlich unter Beteiligung der Kandidaten.
- (8) Die Stimmenausschüttung findet unmittelbar nach jedem Wahlgang statt. Das Wahlergebnis ist bekanntzugeben und die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Vor Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter die Versammlung zu fragen, ob es Einwände gegen die Wahl gibt.

- (10) Die benutzten Stimmzettel sind sechs Jahre lang zu archivieren.
- (11) Nach Abschluss der Wahlen sind die Gewählten durch den Wahlleiter auf ihr Amt zu verpflichten.

Verpflichtung gemäß Beschluss des Bundesvorstandes vom 20.09.2003:

„Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen werde ich mein Amt in der Deutschen Zentrumspartei satzungsgemäß wahrnehmen und die Ziele des ZENTRUMS unterstützen und fördern. Nach Ausscheiden aus meinem Amt werde ich sämtliche Unterlagen ordnungsgemäß an meinen Nachfolger übergeben.“

- (12) Auf seinen Antrag hin muss jeder Amtsträger nach geordneter Übergabe von seinen Amtspflichten entbunden werden.

§ 3 Auswertung

- (1) Gewählt ist eine Person, wenn sie von mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurde. Erreicht keiner der Bewerber 50%, so wird unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch den Wahlleiter.
- (2) Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn die geltend gemachten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können und wenn sie spätestens innerhalb von vier Wochen im Anschluss an die betreffende Wahl vorgebracht werden.
- (3) Wahlen, bei denen gegen die Satzung verstoßen wurde, sind nichtig. Der Antrag auf Wahlanfechtung kann von jedem Mitglied innerhalb von sechs Monaten beim übergeordneten Vorstand (auf Bundesebene beim Bundesschiedsgericht) gestellt werden, der eine Entscheidung innerhalb von drei Monaten treffen soll und schriftlich begründen muss.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig.
- (5) Die Wahlanfechtung bezieht sich nur auf die jeweilige Einzelwahl, bei der ein Satzungsverstoß reklamiert wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der Deutsche Zentrumspartei. Sie tritt wie diese in Kraft und kann nur wie diese geändert werden.



VI. Verwaltungsordnung

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Mitgliedsanträge	3
§ 3 Mitgliedsausweise	4
§ 4 Abonnementverträge	4
§ 5 Beitragseinzug	4
§ 6 Spendenbescheinigungen	4
§ 7 Verfügungsrechte	4

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Originale der Beitrittserklärungen und der Abonnementverträge sind beim Bundesschatzmeister aufzubewahren. Es dürfen dazu nur vom Bundesvorstand genehmigte Formblätter verwendet werden. Kopien der Beitrittserklärungen werden beim Bundesgeschäftsführer geführt.
- (2) Der Bundesschatzmeister führt die elektronische Referenzdatenbank der Gesamtpartei. Er darf dazu nur die vom Bundesvorstand beschlossene Software verwenden. Für dieses Amt herrscht besondere Treuepflicht.
- (3) Die Aufgabe nach Abs. 2 kann in besonderen Notfällen in Absprache mit dem Bundesvorstand einer Vertrauensperson aus dem Bundesvorstand übertragen werden. Eine weiterhin reibungslose Abwicklung der Geschäftsvorgänge ist dabei zwingend zu gewährleisten.
- (4) Die Referenzdatenbank enthält mindestens folgende Datenfelder:
 1. Anrede, Titel und vollständige Adresse
 2. Kennung, Bundesland
 3. Mitgliedsnummer, Aufnahmejahr
 4. Tag der Aufnahme in die Datei
 5. Exemplaranzahl der Parteizeitung
 6. Beitragssatz bzw. Verbindlichkeit, Zahlungsmodus
 7. Geldinstitut, Bankleitzahl und Kontonummer
 8. Einzugsermächtigung
- (5) Untergliederungen können, soweit es für deren Arbeit zweckdienlich ist, elektronisch gespeicherte oder schriftliche Auszüge aus der Datenbank erhalten. Über den Modus eines Datenaustausches sollen der Datenbankführer nach Abs. 3 und die Verbände Einvernehmen erzielen.

§ 2 Mitgliedsanträge

- (1) Zur Aufnahme eines Neumitglieds ist der betreffenden Person ein Mitgliedsantrag zuzusenden.
- (2) Der Mitgliedsantrag muss u.a. die Frage enthalten, ob der Bewerber bereits Mitglied einer anderen Partei ist oder sonstigen Vereinigungen angehört. Ausdrücklich ist der Bewerber darauf hinzuweisen, dass er mit seiner Unterschrift die vollständige Kenntnisnahme der Satzung bestätigt.
- (3) Der Bundesschatzmeister ist für die Erstellung eines Formulars für Mitgliedsanträge verantwortlich. Es muss sämtliche für eine ordentliche Verwaltung nötigen Abfragen enthalten.

- (4) Die Mitgliedsanträge sind alphabetisch sortiert ordentlich zu verwahren und zu aktualisieren.

§ 3 Mitgliedsausweise

- (1) Die Mitgliedsnummer enthält den Länderschlüssel und eine fortlaufende Nummer.
- (2) Bei Umzug eines Mitglieds wird der Ausweis ungültig. Die zuständige Landesgeschäftsstelle stellt auf Antrag ein neues Papier aus.

§ 4 Abonnementverträge

- (1) Personen, die eine von der Partei vertriebene Druckschrift abonnieren wollen, haben einen vom Bundesschatzmeister zu erstellenden Abonnementvertrag zu unterzeichnen. Das Formular muss alle wesentlichen Angaben zur korrekten Verwaltung enthalten.
- (2) Abonnements laufen über den Zeitraum eines Jahres und verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Abonnent nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres schriftlich kündigt.
- (3) Im Falle der Unterbrechung oder Beendigung des Vertriebs eines Parteidruckerzeugnisses erfolgt keine Beitragsrückvergütung. Darauf ist der Abonnent im Vertrag ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Beitragseinzug

- (1) Soweit Mitglieder und Abonnenten eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden deren Beiträge bzw. Gebühren am 15. Februar jeden Jahres erhoben.
- (2) Die anderen Mitglieder und Abonnenten erhalten jeweils am 1. Februar vom Bundesschatzmeister eine Beitrags- bzw. Gebührenrechnung zugesandt. Die Rechnung enthält die Aufforderung zur Begleichung des fälligen Betrages zum Stichtag.

§ 6 Spendenbescheinigungen

- (1) Spendenbescheinigungen sind mit einer durch den Bundesschatzmeister festzulegenden, eindeutigen Kennzeichnung zu nummerieren. Spenden über 5 Euro sind binnen vier Wochen nach Eingang der Spende auszustellen und zu verschicken, Spenden bis 5 Euro werden am Jahresende ausgestellt und verschickt.
- (2) Der Nachweis über die Ausstellung einer Spendenbescheinigung enthält mindestens Adresse, Nummer, Versendetag sowie den bescheinigten Betrag.

§ 7 Verfügungsrechte

- (1) Insbesondere bei Verstößen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung durch nachgeordnete Amtsträger soll der Bundesschatzmeister die nach § 2 Abs. 2 FO erteilte Berechtigung hierzu wieder entziehen.
- (2) Bei Widerruf von Vollmachten oder Entzug einzelner Berechtigungen sind die entsprechenden Finanzunterlagen innerhalb von vierzehn Tagen an den Bundesschatzmeister zurückzugeben.

- (3) Diese Satzung mit Finanzordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung und Verwaltungsordnung wurde auf dem Bundesparteitag am 29. März 2025 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und ersetzt die Satzung vom 25. November 2023.

Diese Satzung mit den Teilen (I) Bundessatzung, (II) Finanz- und Beitragsordnung, (III) Schiedsgerichtsordnung, (IV) Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen, (V) Wahlordnung und (VI.) Verwaltungsordnung wurde auf dem Bundesparteitag am 29. März 2025 in Dormagen/Nievenheim mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Bundesschatzmeister